

Wichtigste Grundlagen des Naturschutzrechts in Bayern



Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bundesrecht inkl. Umsetzung von EU-Vorgaben (Bsp: FFH- und Vogelschutz Richtlinien)

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Landesrecht

Verordnungen

Konkrete Vorschriften für einzelne Schutzgebiete; v.a. auf Ebene der Landkreise oder Kommunen

Erholung in der Natur, Betreten der Natur

- Grundsätzlich:

Recht auf Naturgenuss und Erholung

BayNatSchG Art. 26 (1) Jedermann hat das Recht auf den Genuss der Naturschönheiten und auf die Erholung in der freien Natur. Dieses Recht wird nach Maßgabe des Art. 141 Abs. 3 der [Bayerischen] Verfassung und der folgenden Bestimmungen dieses Teils gewährleistet; weitergehende Rechte auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

Erholungs- und Betretungsrecht der freien Natur

BayNatSchG Art. 27 (1) Alle Teile der freien Natur, insbesondere Wald, Bergweide, Fels, Ödungen, Brachflächen, Auen, Uferstreifen und landwirtschaftlich genutzte Flächen, können von jedermann unentgeltlich betreten werden.

- Einschränkungen:

z. B. Verpflichtung zum pfleglichen Umgang, Rechte Grundstückseigentümer, artenschutzrechtliches Störungsverbot, ggf. zusätzliche Rechtsverordnungen

Erholung in der Natur, Betreten der Natur **in der Praxis**

- Erholungs- und Betretungsrecht ist ein hohes Gut
Wir haben hier eine besondere Verantwortung
- Bei Konflikten zwischen den verschiedenen Nutzergruppen
Deeskalation und Verständnis sind besser als den Konflikt durch Parteilichkeit zu eskalieren.

- Belange der „genutzten“ Natur und Landschaft

Unser Freiraum ist der Lebensraum von Pflanzen und Tieren.
Wir sind achtsam und geben der Natur unsere Stimme!



Verantwortungsvoll in der Natur unterwegs



Erholung in der Natur, Betreten der Natur **in der Praxis**

Beispiele für ungewollte Störungen beim Betreten der Natur:

Pflanzen und Tiere, gut getarnt
auf Wiesen und auf Wegen



Aufbau des Bundesnaturschutzgesetzes

- Kapitel 1 – Allgemeine Vorschriften
- Kapitel 2 – Landschaftsplanung
- Kapitel 3 – Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft
- **Kapitel 4** – Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (u. A. Schutzgebiete)
- **Kapitel 5** – Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope (allgemeiner und besonderer Artenschutz)

Gebiets- und Objektschutz – **Schutzmöglichkeiten**

- **Naturschutzgebiet**
- **Nationalpark**
- **Nationales Naturmonument**
- **Biosphärenreservat**
- **Landschaftsschutzgebiet**
- **Naturpark**
- **Naturdenkmal**
- **Geschütztes Landschaftsbestandteil**
- **Natura 2000**
- **Gesetzlich geschütztes Biotop**

Gebiets- und Objektschutz – Naturschutzgebiete

- Schutzstatus: sehr hoch
- Schutzgebietsverordnung: konkretisiert Fläche und Vorschriften
- Nutzungsmöglichkeiten: in der Regel eingeschränkt
- Zuständigkeit: Untere und Höhere Naturschutzbehörden
- Definition

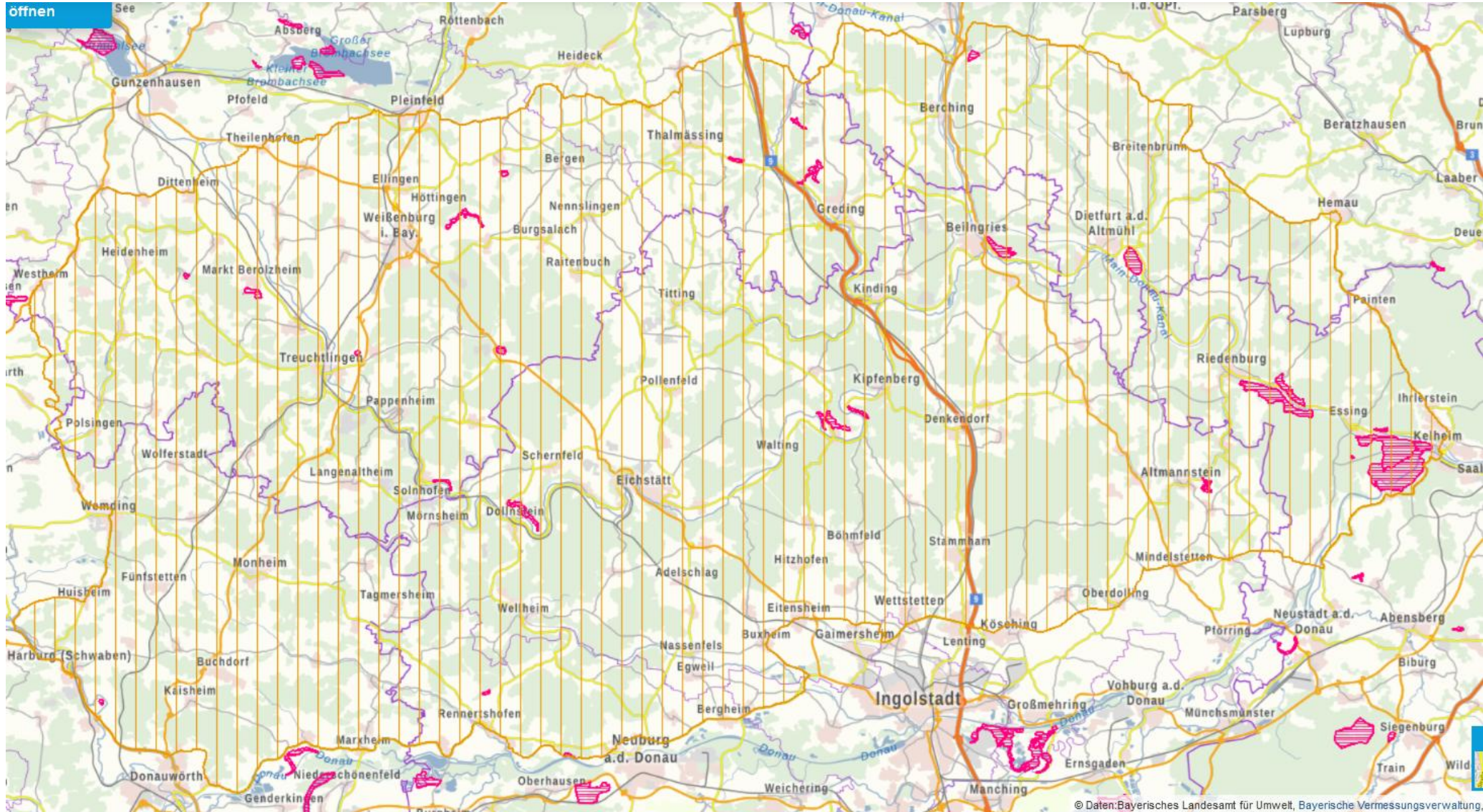
Naturschutzgebiete dienen als Kernflächen des Naturschutzes dem besonderen Schutz von Natur und Landschaft, insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der biotische Ressourcenschutz steht im Zentrum des Schutzgedankens. Naturschutzgebiete bilden zusammen mit den Nationalparks die nach Naturschutzrecht am strengsten geschützten Gebiete



Gebiets- und Objektschutz – **Naturschutzgebiete** in der Praxis

- Naturschutzgebiete im Naturpark Altmühltal
26 Naturschutzgebiete
- Gesamtfläche: ca. 1900 ha (19 km²) = 0,64 % der Naturparkfläche
- **Besondere Verantwortung bei Führungen in NSGs:**
 - Auf den Wegen bleiben!
 - Keine Entnahme von Pflanzen und Tieren!
 - Schutzgebietsverordnung lesen! – können bei den Naturpark-Rangern eingeholt werden.
 - Schutzgebietsgrenzen achten!
 - Vorbild für Teilnehmer sein!

Gebiets- und Objektschutz – Naturschutzgebiete Karte

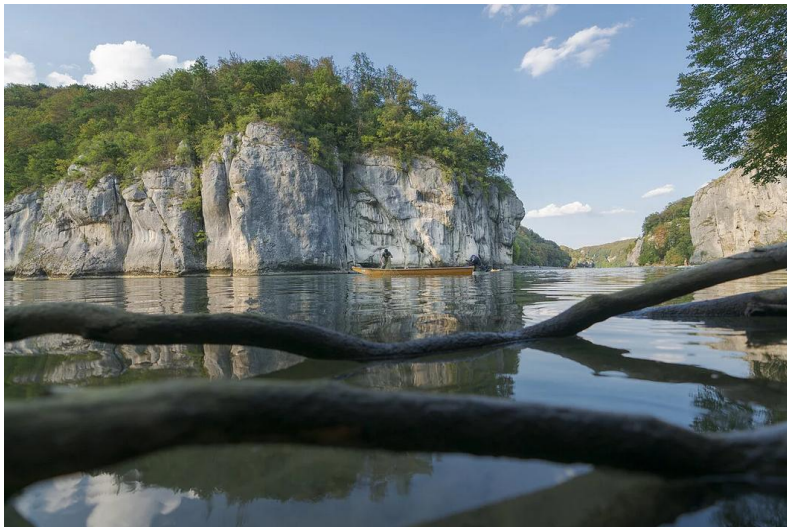


Gebiets- und Objektschutz – Nationales Naturmonument

- Schutzstatus: hoch (vergleichbar mit Naturschutzgebieten / Nationalparken)
- Definition
Rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von herausragender Bedeutung sind.

Gebiets- und Objektschutz – Nationales Naturmonument in der Praxis

- Nationale Naturmonumente im Naturpark Altmühltal:
Die Weltenburger Enge – erstes und bisher einziges Nat. Naturmonument in Bayern
- Fläche: ca. 1,97 ha = 0,07 % der Naturparkfläche
- Eigene Verwaltung
Mit Verwaltung klären, ob und wie Aktivitäten möglich sind.
Kein Aktivitäten ohne Autorisierung!



Kontakt:

Verwaltungsstelle Nationales Naturmonument Weltenburger Enge

Anschrift: Donaustraße 6a, 93309 Kelheim

Tel.: 09441-6600-100

E-Mail: weltenburger-enge@reg-nb.bayern.de

Gebiets- und Objektschutz – Landschaftsschutzgebiete

- Schutzstatus: gering
- Schutzgebietsverordnung: konkretisiert Fläche und Vorschriften
- Nutzungsmöglichkeiten: Grundsätzlich kaum eingeschränkt, bestimmte Maßnahmen stehen unter Erlaubnisvorbehalt.
LSG haben häufig eine Überlagerung mit anderen Schutzgebieten!
- Zuständigkeit: Untere Naturschutzbehörden
- Definition

Landschaftsschutzgebiete (LSG) dienen, im Vergleich zu Naturschutzgebieten, in erster Linie dem Schutz des Naturhaushalts und seiner Funktionsfähigkeit. Wichtige Schutzgüter sind neben der Pflanzen- und Tierwelt zum Beispiel Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima oder das Landschaftsbild. Auch aufgrund seiner besonderen Bedeutung für die Erholung kann ein Gebiet als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden. Ebenso können Gebiete, in denen eine naturverträgliche Nutzung durch den Menschen bewahrt oder wieder eingeführt werden soll, unter Landschaftsschutz gestellt werden. Im Vergleich zu Naturschutzgebieten (NSG) steht der abiotische Ressourcenschutz im Vordergrund.

Gebiets- und Objektschutz – **Landschaftsschutzgebiete** in der Praxis

- Landschaftsschutzgebiete im Naturpark Altmühltal
8 LSGs
- Gesamtfläche: ca. 1660 km² = ca. 56 % der Naturparkfläche
- Bei Führungen in Landschaftsschutzgebieten:
Die übliche Rücksicht auf die Natur.
Bedeutung für den Naturpark: Mind. 50 % der NP-Fläche muss LSG sein.

Gebiets- und Objektschutz – Naturparke

- Schutzstatus: gering bis hoch, teilweise ohne
- Zuständigkeit: divers
- Definition

Naturparke sind großflächige Gebiete von mindestens 20.000 ha, die in weiten Teilen bereits als Landschafts- oder Naturschutzgebiet ausgewiesen sind. Sie dienen der umweltverträglichen Erholung, dem natur- und umweltverträglichen Tourismus und einer dauerhaft natur- und umweltverträglichen Landnutzung. Sie sind als vorbildliche Erholungslandschaften zu entwickeln und zu pflegen. Zugrundeliegende Idee ist Schutz durch Nutzung. Im Gegensatz zu Nationalparks werden Naturparke geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt.



Gebiets- und Objektschutz – **Naturparke** in der Praxis

- Gesamtfläche: ca. 2965 km²
- **Bei Führungen:**
 - größter bayerischer Naturpark
 - größer als Luxemburg (2586 km²)
 - nicht nur auf das Altmühltal beschränkt, er erstreckt sich über die südliche Frankenalb deshalb
 - Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) e. V.
 - Schutzgebiet mit wertvollen Naturräumen

Gebiets- und Objektschutz – Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile

- Schutzstatus: hoch
- Schutzgebietsverordnung: konkretisiert Fläche und Vorschriften; Erlass i.d.R. durch den Kreistag
- Nutzungsmöglichkeiten: keine Nutzung die zu einer Beeinträchtigung führen kann (z.B. Landwirtschaft)
- Zuständigkeit: Untere Naturschutzbehörden

Beispiele:

- (markante) Bäume/ Baumgrupper
- Steinbrüche/ Sandgruben
- Besondere Felsformationen
- Quellen
- Tümpel



Gebiets- und Objektschutz – Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in der Praxis

- Im Naturpark Altmühltal
ca. 480 Naturdenkmäler
22 gesch. Landschaftsbestandteile
- Gesamtfläche: irrelevant, da über 200 Einzelobjekte (z. B. Bäume) enthalten sind.
- Bei Führungen:
wenn möglich, Erkundigungen zum Schutzstatus einholen und darüber informieren
Mögliche Störungen erklären und für naturverträgliches Verhalten werben.

Gebiets- und Objektschutz – Natura 2000

- Schutzstatus: hoch
- Rechtliche Basis: Flora-Fauna-Habitat u. Vogelschutzgebiet EU Richtlinien
Umsetzung insb. durch BNatSchG
- Nutzungsmöglichkeiten: Es gilt das freie Betretungsrecht der Natur sowie ein Verschlechterungsverbot.
- Zuständigkeit: Naturschutzbehörden



Gebiets- und Objektschutz – Natura 2000 in der Praxis

- Natura2000-Gebiete im Naturpark Altmühltal
 - 169 FFH-Gebiete
 - 44 SPA-Gebiete (Vogelschutzgebiete)
 - teilweise überlagernd
- Gesamtfläche: ca. 265 km² = ca. 9 % der Naturparkfläche
- Bei Führungen in Natura2000-Gebieten:
 - Auf den Wegen bleiben.
 - Auf jahreszeitliche Besonderheiten achten.
 - Auf die überregionale und internationale Bedeutung im Natur- und Artenschutz hinweisen.
 - Mögliche Störungen erklären und für naturverträgliches Verhalten werben.

Gebiets- und Objektschutz – Natura 2000 Karte



Gebiets- und Objektschutz – gesetzliche geschützte Biotope

- Schutz: streng
- Rechtliche Basis: § 30 BNatSchG /Art. 23 BayNatSchG
- Nutzungsmöglichkeiten: Es gilt das freie Betretungsrecht der Natur.
Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen, sind verboten!
- Zuständigkeit: Naturschutzbehörden
- Definition: Bestimmte Teile von Natur und Landschaft mit einer besonderen Bedeutung als Biotop
Der gesetzliche Schutz gilt unabhängig von einer Kartierung, sobald die Voraussetzungen vorliegen

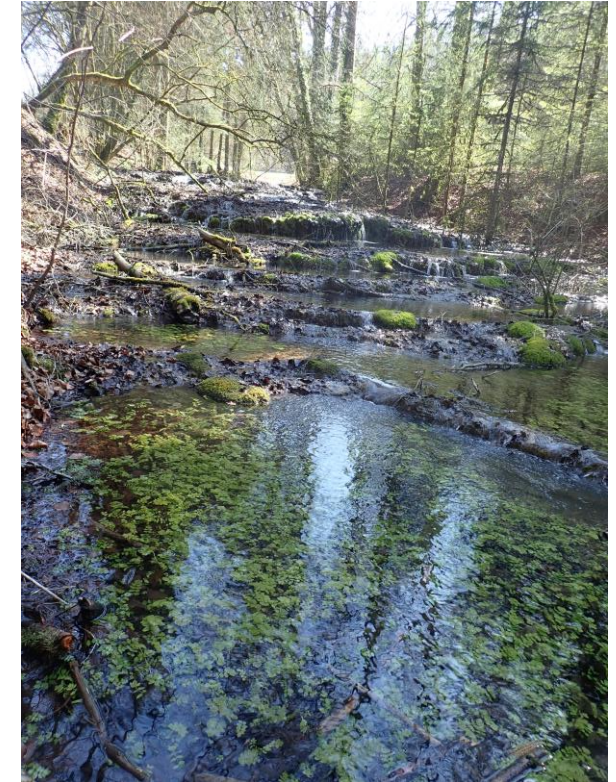
Beispiele:

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer
- Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Trockenrasen
- Moore, Sümpfe, Landröhrichte, Pfeifengraswiesen
- Bruch-, Sumpf- und Auwälder
- offene Felsbildungen

Gebiets- und Objektschutz – **gesetzliche geschützte Biotope** in der Praxis

- Anzahl und Fläche im Naturpark Altmühltal sind nicht ermittelbar
- **Bei Führungen in Biotopen:**
 - Auf den Wegen bleiben.
 - Auf jahreszeitliche Besonderheiten achten.
 - Auf die Besonderheiten hinweisen.
 - Mögliche Störungen erklären und für naturverträgliches Verhalten werben.

Gebiets- und Objektschutz – Beispielbilder für gesetzliche geschützte Biotope





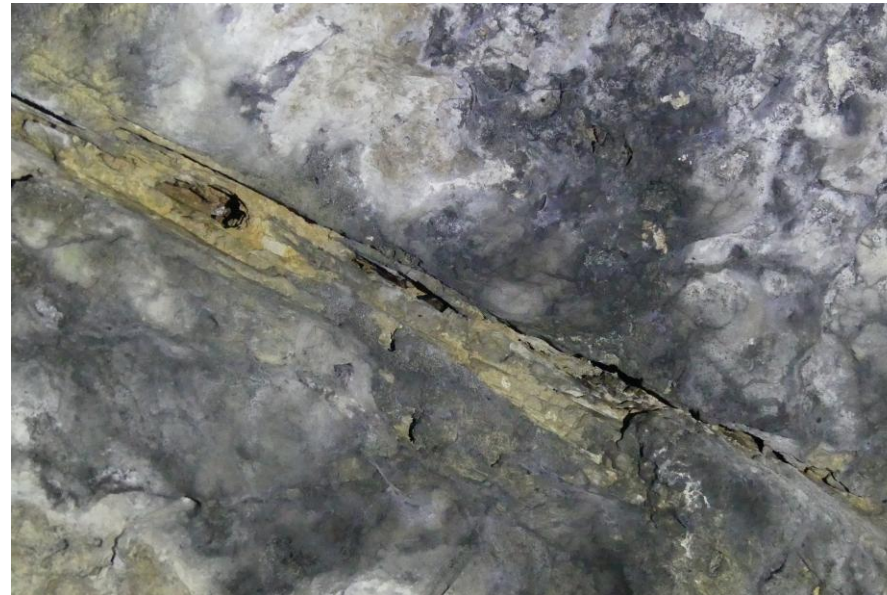
Artenschutz

- Allgemeiner Artenschutz (§§39 ff. BNatSchG)
gilt für alle wild lebenden Tier und Pflanzen
Beinhaltet das Verbot, wild lebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten oder wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen.
- Besonderer und strenger Artenschutz
gilt für besonders geschützte Tier-und Pflanzenarten und regelt
Zugriffs-, Störungs-, Besitz-und Vermarktungsverbote

Artenschutz – Beispiele

- §39 (6) BNatSchG

Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.



Keine Fledermäuse sehen bedeutet nicht, dass keine Fledermäuse da sind. Jede Höhle ist ein potentielles Winterquartier. Deshalb Höhlen vom 1. Oktober bis 31. März nicht betreten!!!

Artenschutz – Beispiele

- §39 (3) BNatSchG
Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.
- §39 (4) BNatSchG
Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. ...

Artenschutz – Beispiele

- FFH Anhang II
beinhaltet "Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen". Darunter befinden sich prioritäre Pflanzen- und Tierarten, für die aufgrund ihrer Gefährdungssituation eine besondere Verantwortung besteht. Die Habitate der Arten des Anhangs II sind neben den Anhang I-Lebensraumtypen die wesentlichen Bestandteile des europäischen Netzes NATURA 2000.
Beispiele: Gelbbauchunke, Großes Mausohr, Biber, Frauenschuh
- FFH Anhang IV
ist eine Liste von Tier- und Pflanzenarten, die europaweit durch die FFH-Richtlinie unter Schutz stehen, weil sie in ganz Europa ... gefährdet und damit schützenswert sind. In Deutschland wurde der Schutz der Anhang IV-Arten in das Bundesnaturschutzgesetz ... übernommen. ... dürfen auch ihre "Lebensstätten" nicht beschädigt oder zerstört werden, ... auch nicht in der Fortpflanzungs- Wanderungs- und Winterruhezeit gestört werden. Dieser ... Artenschutz gilt nicht nur im Schutzgebietsnetz NATURA 2000, sondern auf der gesamten Fläche.
Beispiele: Fledermäuse, Kreuzkröte, Apollofalter, Zauneidechse
- Sowie alle heimische Vogelarten

Artenschutz – Rote Liste

Die Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten wird durch die Einstufung in Rote-Liste-Kategorien wiedergegeben.

Diese Liste hat keine rechtliche Bedeutung, sie stellt lediglich den wissenschaftlich fundierten Stand der Gefährdung dar.

Dabei bedeuten:

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

R extrem selten

G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

D Daten unzureichend

V Vorwarnliste

* Ungefährdet

- Kein Nachweis oder nicht etabliert

Nicht bewertet

Aktuelle Bewertungen: <https://www.rote-liste-zentrum.de/>

Vielen Dank



Bei Fragen zum Gebiets- und Artenschutz sind die Naturschutzbehörden zuständig.

Ihr findet die für Euch zuständige Untere Naturschutzbehörden an den Landratsämtern.

UNB Eichstätt: naturschutz@lra-ei.bayern.de

Bei Interesse findet ihr unter diesem Link einen PDF-Download „Naturschutzrecht in Bayern“ (keine Pflichtlektüre!!).

Hier sind die relevanten Passagen aus der Bundes- und Landesgesetzgebung zusammengeführt:

[https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000006?SID=1341523173&ACTIONxSESSxSHOWPIC\(BILDxKEY:%27stmuv_natur_0007%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27\)](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000006?SID=1341523173&ACTIONxSESSxSHOWPIC(BILDxKEY:%27stmuv_natur_0007%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27))

Auch die Naturpark-Ranger geben nicht nur bei Fragen zum Gebiets- und Artenschutz gerne Auskunft oder holen für Euch Informationen ein. Bei Bedarf könnt ihr hier die für Euch relevanten Schutzgebietsverordnungen anfordern:

ranger@naturpark-almuehltal.org

Die für Euer Gebiet zuständigen Rangerinnen und Ranger findet ihr unter

<https://www.naturpark-almuehltal.org/naturpark-ranger/>

Weitere Links zum Thema:

<https://www.lfu.bayern.de/natur/schutzgebiete/index.htm>

<https://www.lfu.bayern.de/natur/bayaz/index.htm>